

RECHTSANWÄLTE
Dr. GERNOT GASSER
DR. SONJA SCHNEEBERGER
9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 1
T 04852/63563 F 63563-5
Kto.-Nr. 29603, BLZ 20507

AgrB-R1405/134-2012

An das
AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Agrarbehörde I. Instanz

6020 Innsbruck
Heiliggeiststraße 7-9

Berufungswerberin:

Marktgemeinde Matrei in Osttirol, vertreten
durch Bgm. LA Dr. Andreas Köll
9971 Matrei in Osttirol, Rauterplatz 1

vertreten durch

Code 5805178
RECHTSANWÄLTE
Dr. GERNOT GASSER
Dr. SONJA SCHNEEBERGER
9900 Lienz, Beda-Weber-Gasse 1
T 04852/63563 F 63563-5
Kto.-Nr. 29603, BLZ 20507

wegen:

AGM Kaltenhaus-Prosegg, Matrei i. O.
Regulierung

einfach
VM erteilt
2 Beilagen

1. STELLUNGNAHME
2. Bekanntgabe - Anträge
3. BERUFUNG
4. Urkundenvorlage

1. Stellungnahme

Die Marktgemeinde Matri in Osttirol, vertreten durch Bgm. LA Dr. Andreas Köll, 9971 Matri in Osttirol, Rauterplatz 1 erstattet zu dem, ihr am 12.06.2012 durch das Amt der Tiroler Landesregierung zugestellten „Bescheid“ Zl. AgrB-R1405/14-2012 vom 06.06.2012 nachstehende Stellungnahme:

Der Bezeichnung der Behörde kommt in schriftlichen Bescheidausfertigungen wesentliche Bedeutung zu. Fehlt eine solche Bezeichnung, so kann das betreffende Schriftstück - mag es auch sonst die Merkmale eines Bescheides aufweisen - nicht als Bescheid angesehen werden. Die im Kopf, im Spruch und in der Fertigungsklausel des cit. „Bescheides“ verwendete Bezeichnung „Amt der Tiroler Landesregierung“ sagt nichts darüber aus, ob der Bescheid von der Landesregierung oder vom Landeshauptmann als Behörde erlassen wurde. Das „Amt der Tiroler Landesregierung“ ist keine Behörde iSd hier angewendeten § 38 AVG 1991. Es ist daher nicht erkennbar, welche Behörde über die Aussetzung entschieden hat (vgl. VfGH 30.06.1971, Slg. 6487; VwGH 377/80), weshalb davon auszugehen ist, dass die vorliegende Entscheidung vom 06.06.2012, Zl. AgrB-R1405/14-2012 nicht als Bescheid angesehen werden kann.

Es wird daher der

Antrag

gestellt, das Verfahren fortzusetzen, um vor allem die zu Punkt 2. genannten Sachanträge zu erledigen.

2. Bekanntgabe

Die Marktgemeinde Matri in Osttirol berichtigt ihre Anträge in ihrer Eingabe vom 10.05.2012 aufgrund offensichtlicher Diktat- bzw. Übertragungsfehler, sodass diese richtig zu lauten haben wie folgt:

1. *Die, von der Agrargemeinschaft Kaltenhaus-Prosegg am 28.03.2012 beantragte Feststellung des Regulierungsgebietes der Agrargemeinschaft Kaltenhaus-Prosegg als kein Gemeindegut gem. § 33 Abs 2 lit. c Zi 2 TLFG 1996, wolle als unbegründet abgewiesen und festgestellt werden, dass es sich bei der Agrargemeinschaft Kaltenhaus-Prosegg um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft handelt.*

2. Die Behörde wolle die Haupturkunde vom 31.12.1942, **ZI. 950/42/Vi**, Agrarbezirksbehörde Lienz (Gau Kärnten), den damit ergangenen Wirtschaftsplan und die idZ erlassene Waldordnung aufheben, in eventu als nichtig erklären;
3. Die Behörde wolle den Hauptteilungsplan vom **11.05.1942**, ZI. 330/42/Vi, samt Anhang aufheben, in eventu als nichtig erklären;
4. Die Behörde wolle feststellen, dass das Gemeindegut hinsichtlich der, in der Haupturkunde vom 31.12.1942, **ZI. 950/42/Vi** Agrarbezirksbehörde Lienz (Gau Kärnten) bzw. dem Hauptteilungsplan vom **11.05.1942**, ZI. 330/42/Vi angeführten Grundstücke insgesamt nicht untergegangen ist.
5. Die Behörde wolle feststellen, dass der Gemeinde aufgrund des Hauptteilungsplanes vom **11.05.1942**, ZI. 330/42/Vi ein Restitutionsanspruch gegenüber der antragstellenden Agrargemeinschaft zukommt;
6. Die Behörde wolle die am **11.05.1942** (Hauptteilungsplan der Matreier Gemeindewälder) und 31.12.1942, ZI. 950/42/Vi von L.S. Dr. Wolfram Haller, Agrarbezirksbehörde Lienz (Gau Kärnten) verfassten Urkunden auf ihre gesetzliche Konformität prüfen;

Die Marktgemeinde Matrei in Osttirol ergänzt ihre Anträge im Nachhang zu ihrer Eingabe vom 10.05.2012 wie folgt:

7. Die Behörde (Agrarbehörde I. Instanz) wolle vom Amts wegen die maßgeblichen Akten, Berichte und Bescheide, insbesondere jene, die zu den Anträgen 1. bis 6. zitiert sind und mit diesen in untrennbaren Zusammenhang stehen (Erhebungen, Berichte, Einvernahmeprotokolle, Gutachten, etc.), beschaffen, auf ihre Vollständigkeit und Echtheit prüfen und den Antragstellern unverzüglich nach Beschaffung der Akten Akteneinsicht gewähren, zumal die bisher der Behörde vorliegenden Urkunden offensichtlich mit den Originalen nicht übereinstimmen und jedenfalls die Stampiglien der damaligen Ämter, Behörden und Entscheidungsträger bei den Aktkopien aus nicht nachvollziehbaren Gründen „verschwiegen“ wurden.

Nur aufgrund lückenloser und vollständiger Akten und – sofern eine Aktkopie vorliegt – nur aufgrund mit den Originalakten übereinstimmender vollständiger Kopien ist eine Überprüfung möglich und nur dann kann ein den Bestimmungen des Verfahrensrechts auch iVm den Grundrechtskatalogen entsprechendes „fair trial“ iS Art. 6 EMRK gewährleistet sein. Die bislang vorliegenden Akten sind jedenfalls lückenhaft, sodass eine gesonderte Vollständigkeitsprüfung stattzufinden hat. Die maßgeblichen Urkunden dürfen nicht in euphemistischer Weise durch Weglassen entscheidender Umstände verfälscht werden, weil dann schon auf Sachverhaltsebene (Beweisergebnisse, Tatsachenfeststellungen) eine Verkürzung der Parteirechte stattfindet.

Jeglicher Manipulationsverdacht ist von vorneherein auszuräumen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass zumindest auf Verfahrensebene eine vollständige Prüfung stattfindet, um auch den medialen und politischen Vorwürfen (wir erwähnen auszugsweise folgende Zitate: „Agrar-Unrecht“ / „Enteignung der Gemeinden in NS-Zeit in Osttirol erfunden und nach dem Krieg in Nordtirol weitergeführt“) auf den Grund gehen zu können.

Zum Verständnis des Zusammenhangs sei vorerst (vorbehaltlich ergänzender Erläuterungen) vorangestellt (zitiert aus Kofler, Osttirol im Dritten Reich 1938 – 1945, mwN; [Unterstreichungen durch RAe Gasser & Schneeberger]):

Die Angliederung Osttirol an Kärnten in staatlicher Hinsicht passierte „geradezu handstreichartig. Am 27. Juli 1938 wurde von Reichsstatthalter Seyß-Inquart „im Einvernehmen“ mit Bürckel [kommissarischer Leiter der NSDAP in Österreich und Beauftragter für Volksabstimmung, seit 23. April 1938 und „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“, aaO S 93] eine „Einstweilige“ Anordnung [...] über die Ausübung von öffentlich rechtlichen Befugnissen durch das ehemalige Land Kärnten im Bereich des Verwaltungsbezirkes Lienz erlassen ohne Einvernehmen mit dem eigentlichen zuständigen Reichsinnenministerium ... (aaO, S 96). In Osttirol hatte der kommissarische Bezirkshauptmann Stremitzer am 26. Juli ein sehr kurz gefasstes Rundschreiben an alle Bürgermeister des Bezirkes gerichtet, in dem er die „eindringliche Bitte“ des Tiroler Landeshauptmannes anführte, „der neuen Landesobrigkeit in Zucht, Ordnung und Disziplin zu dienen“ Der scheidende höchste Vertreter der Bezirksverwaltung schloss mit dem Aufruf: „Alles für unseren heißgeliebten Führer! Alles für Deutschland! Heil Hitler“ (aaO, S 97).

Im November 1938 erfolgte die Umbenennung des Bezirkes in „Landkreis“. Die Bezirkshauptmannschaft hieß sodann „Landrat“ (als Behörde) und wurde vom Bezirkshauptmann geleitet, der ab 1. Jänner 1939 die Amtsbezeichnung „Landrat“ (als Person) führte (aaO, S 121).

Mit dem „Ostmarkgesetz“ vom April 1939 ... entstanden 7 Reichsgaue, die jeweils staatliche Verwaltung und Selbstverwaltung innehatten. Da der jeweilige Gauleiter zugleich Reichsstatthalter war, gab es eine enge Verknüpfung von Partei und Staat. Die unmittelbare Verantwortlichkeit allein Hitler gegenüber wies Reichsstatthaltern eine sehr große Macht zu. Als quasi „Landesfürsten“ konnten sie trotz straffer Bindung an Berlin „ihre eigene Suppe

kochen“..... Auch in der nächst niedrigeren Ebene, den Landkreisen, bestand eine Einteilung in staatliche Abteilung und Selbstverwaltungskörperschaft, die der Landrat als Leiter der „Kreisselbstverwaltung“ vertrat. So konnte bei entsprechender Eigeninitiative, auch ein Landrat zum „kleinen Führer“ in seinem Bereich werden (aaO S 121, f).

Mit dem Krieg wurde das Wirtschaft- und Ernährungsamt eingerichtet, das aus den Abteilungen A und B bestand und dem Landrat unterstellt war. Die Abteilung A umfasste die Kreisbauernschaft....Besonders betonte man die Zusammenarbeit des Landrates mit der NSDAP „in allerengster Fühlung“ (aaO, S 124).

Nach der Auflösung der Gemeindevertretungen am 14. März 1938 wies die Landeshauptmannschaft für Tirol die einzelnen Bezirkshauptmannschaften an, innerhalb von acht Tagen kommissarische Bürgermeister vorzuschlagen die am 23. März 1938 zusammentrafen..... Die Arbeit hatte allgemein in Abstimmung mit der NSDAP-Ortsleitung zu erfolgen (aaO, S 124 f.).

Die Einführung der „Deutschen Gemeindeordnung“, mit der die Gemeindeorganisation fixiert wurde, ging im Herbst 1938 vor sich. Dem Führerprinzip folgend war der Bürgermeister für die Gemeinde allein verantwortlich und bestimmte mit dem Ortsgruppenleiter und dem Ortsbauernführer die lokale Politik. Doch hatte das Vorgehen der Bürgermeister im Kreis stets im Einvernehmen mit der Partei, vertreten durch den Kreisleiter als „Beauftragter der NSDAP“, zu erfolgen (aaO, S 125;).

Bereits am 20. Mai 1938 war durch einen Beschluss der Bürgermeister von Matri-Markt und Matri-Land die Vereinigung dieser beiden Gemeinden durchgeführt worden (aaO, S 125).

Beim Vergleich der Tabellen (aaO, S 125 ff) fällt die mehrfache Personalunion von Ortsgruppenleiter und Bürgermeister und damit die Einflussnahme der NSDAP auf die lokale Verwaltung auf... folgte in Matri der Bauer Alois Berger in dieser Funktion [Bürgermeister] nach..... Auch Alois Berger war vor seiner Ernennung zum obersten Gemeindevertreter Ortsgruppenleiter von Matri. gewesen (aaO, S 127).

—

Wesentlich dabei ist die enge Verflechtung (Gleichschaltung) von NS-Partei und Staat, sowie in Matri in Osttirol die erwähnte Personalunion und der Umstand, dass der Bürgermeister als Bauer gerade zu jenem bevorzugten Kreis von Agrargemeinschaftsmitgliedern zählte,

sodass er unbefangenen die Gemeinde gar nicht vertreten konnte und durfte, sondern vielmehr (zumindest nach heutigem Grundsätzen) von der Entscheidung und Vertretung der Gemeinde ausgeschlossen wäre, es sei denn, er würde amtsmissbräuchlich handeln.

Bei den damaligen Entscheidungen über die von der NS-Partei vorgegebene Linie zu den Hauptteilungen war es der Gemeinde Matriei sohin mangels gehöriger Vertretung erst gar nicht möglich, ihre materiell-rechtliche Rechtsposition und ihre materiellen Eigentumsrechte an den Gemeindewäldern in einem demokratischen, fairen Verfahren mit beiderseitigem Gehör zu wahren und/oder zu verfolgen, weil ein derartiges Verfahren nicht stattfand und allein der vorgegebene NS-Parteiwille entscheidend war. Dabei kam es der damaligen Partei- und Führungsriege offensichtlich darauf an und war ihr Parteiwille darauf gerichtet, die Marktgemeinde Matriei zu enteignen, zumal eine vermögensrechtliche Prüfung und Auseinandersetzung nicht stattgefunden hatten (das war auch nicht NS-Parteiwille). Jedenfalls erfolgte damals die „Übertragung“ an die Agrargemeinschaften ohne Rechtsgrundlage, sodass eine Eigentumsübertragung an die Agrargemeinschaften 1942 „mit Hauptteilung“ nicht zu einem Eigentumserwerb durch die Agrargemeinschaften führen konnte.

Ohne Prüfung all dieser Umstände ist es den heute zuständigen Behörden (Agrarbehörden) und Gerichten daher verwehrt, eine „rechtmäßige“ Hauptteilung im Jahre 1942 zu unterstellen und ihrer heutigen Entscheidung zugrunde zu legen.

3. Berufung

Vorsichtshalber erhebt die Marktgemeinde Matriei in Osttirol, vertreten durch Bgm. LA Dr. Andreas Köll, 9971 Matriei in Osttirol, Rauterplatz 1, gegen den „Bescheid“/ die Entscheidung des Amtes der Tiroler Landesregierung, vom 06.06.2012, AgrB-R1405/14-2012, zugestellt am 12.06.2012, innerhalb offener Frist

BERUFUNG

und begründet diese wie folgt:

Der cit. Bescheid / die cit. Entscheidung wird zur Gänze wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten.

Das Amt der Tiroler Landesregierung begründet die Aussetzung des Verfahrens damit, dass die verfahrensgegenständliche Agrargemeinschaft Kaltenhaus-Prosegg genau mit jenem Bescheid reguliert worden sei, in welchem der LAS von Tirol in seinem Erkenntnis vom 06.10.2011 hinsichtlich der Agrargemeinschaft Landeck-Alpe das Vorliegen von Gemeindegut aufgrund der vorgenommenen Hauptteilung ausgesprochen habe. Dieses Verfahren behänge derzeit beim Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung darüber, ob die Teilung der Matreier Gemeindegüter mit Haupturkunde vom 11.05.1942 einen, im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes die Gemeindegutsagrargemeinschaft beendenden Vorgang darstellt. Die Lösung dieser Rechtsfrage sei daher präjudiziell auch für das gegenständliche Verfahren, weshalb dieses bis zur endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Agrargemeinschaft Landeck-Alpe ausgesetzt werde.

Aus dem zu erwartenden Spruch der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist keine, die Behörde bindende Antwort auf die in lt. Ansicht des Amtes der Tiroler Landesregierung stehende Vorfrage zu erwarten. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem iS "Landeckalpe" zu Zl. 2012/07/0071-2 VwGH behängenden Verfahren Erkenntnis erst dahingehend fällen und entweder den angefochtenen Bescheid des LAS von Tirol vom 06.10.2011 aufheben oder zu bestätigen, wobei den in der Begründung des Erkenntnisses allenfalls gewidmeten Rechtsausführungen des Verwaltungsgerichtshofes zu der vom Amt der Tiroler Landesregierung relevierten Vorfrage „ob die Teilung der Matreier Gemeindegüter mit Haupturkunde vom 11.05.1942 einen, im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes die Gemeindegutsagrargemeinschaft beendenden Vorgang darstelle“ in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zukommt, weil die Behörde bei der Beurteilung der Vorfrage nur an den Spruch und nicht an die Begründung der gerichtlichen Entscheidung gebunden ist. Der Umstand allein, dass die Ergebnisse des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof (im Sinne von wertvollen Hinweisen und dgl.) wohl auch vorliegendenfalls nutzbar gemacht werden könnten, vermag daran nach ständiger Rechtsprechung des VwGH nichts zu ändern.

Die möglichen Auswirkungen einer Entscheidung des VfGH [allenfalls des VwGH] über eine bei ihm anhängige Bescheidbeschwerde, in der die Rechtmäßigkeit des bei ihm angefochtenen Bescheides zu prüfen war, auf den Ausgang eines anderen Verwaltungsverfahrens, berechtigt die Behörde nicht, in diesem Verfahren § 38 AVG anzuwenden (vgl. VwGH 91/12/0255, 98/12/0522).

Inwieweit die durch das Amt der Tiroler Landesregierung relevierte Vorfrage überdies eine Aussetzung des gesamten Verfahrens und Nichtbehandlung sämtlicher am 10.05.2012 gestellten Anträge sachlich rechtfertigen, ist für die Marktgemeinde Matrei in Osttirol nicht nachvollziehbar. Die Entscheidung ist daher überschießend und widerspricht den Geboten eines fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK.

Insbesondere die näheren Umstände, das im Jahr 1941 durch Dr. Wolfram Haller in Osttirol abgeführte „Schnellverfahren“ sowie die Rechtsqualität und die zur Anwendung gelangten Normen in der Nazi-Zeit („Drittes Reich“) sind nach nun vorliegenden, neuen Erkenntnisquellen und aufgrund der Originalurkunden einer weitgehenden eigenen Überprüfung durch die Behörde schon auf der Sachverhaltsebene (bekanntlich beschäftigt sich der VfGH nicht mit der Stoffsammlung und der Beweiswürdigung) zu unterziehen und ist damit allenfalls der VfGH zu befassen. Dieser konnte bislang dazu – schon mangels entsprechendem Sachsubstrats – eine Prüfung in diese Richtung („Unrecht *im Dritten Reich zu Lasten der Marktgemeinde Matrei in Osttirol, welches erst durch nationalsozialistische Mechanismen. nicht jedoch durch gesetzliche Bestimmungen ermöglicht wurde*“) noch nicht vornehmen und damit noch gar nicht befasst werden.

Das Amt der Tiroler Landesregierung ist daher insgesamt zu Unrecht vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aussetzung des, bei ihr zu Zl. AgrB-R1405/14-2012 anhängigen Verfahrens ausgegangen.

Vorbehaltlich eines weiteren Sachvorbringens (nach Akteneinsicht nach Vorlage der maßgeblichen vollständigen Originalakten), wird in diesem Zusammenhang überdies ergänzend nachstehendes ausgeführt:

Gemäß derzeit bekanntem, aber noch unvollständigem „Bericht“ Dr. Wolfram Haller vom 31.12.1941 an die „Obere Umlegungsbehörde beim Reichsstatthalter in Klagenfurt“ (siehe **Beilage .11**) wurde dazumal zwischen allen maßgeblichen Dienststellen von vorneherein „vereinbart“, dass die Übertragung **des gesamten** Gemeinde- und Fraktionsgutes **aller** Gemeinden Osttirols an (erst zu gründende!) Agrargemeinschaften „die beste und zweckmäßigste Lösung“ sei.

Gegenüber den betroffenen Gemeinden verschwiegen wurde damals, dass es idZ jedoch bereits mehr als 150 Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes gab, in welchen über die Rechtsverhältnisse am Gemeindegut schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts abgesprochen wurde (vgl. Österr. Staatswörterbuch 1906, 2. Auflage, auszugsweise, **Beilage .I2).**

Zur Zuordnung des „Fraktionsgutes“ sei schon an dieser Stelle auf das VfGH-Grundsatzurteil VfSlg. 9336 vom 01.03.1982 verwiesen, in dem die Einwendungen des Amtes der Tiroler Landesregierung mit der folgenden Begründung verworfen wurden:

„Sofern die Tiroler Landesregierung mit ihrem Hinweis auf den Umstand, dass es sich im Anlassfall nicht um Gemeindegut, sondern nur um Fraktions- oder Ortschaftsgut handeln könne, eine Einschränkung der Aufhebung auf die Worte ‚bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut‘ erwirken will, übersieht sie, dass das Gemeinderecht seit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung mit 1. Oktober 1938 Ortschaften und Fraktionen innerhalb der Gemeinde nicht mehr kennt und dass die Gemeinde Rechtsnachfolgerin dieser Einrichtungen ist (Art. II §1 der Verordnung GBlÖ Nr. 408/1938; vgl. dazu VfSlg. 4229/1962 und für Tirol ua das Erk. des Obersten Agrarsenates vom 02. März 1966, 43-OAS/66), weshalb die Erwähnung dieser Erscheinung im Flurverfassungsrecht nur mehr erläuternden Charakter hat (den das Beiwort „ehemalige ...“ im TFIG auch zum Ausdruck bringt) und mit dem Begriff Gemeindegut in untrennbarem Zusammenhang steht.“

Gemäß Erkenntnis des VwGH vom 10.11.2011, Zl. 2010/07/0216, liegt der Zweck einer Hauptteilung darin, gewisse agrarische Übelstände zu beseitigen und notorische Hindernisse der allgemeinen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft aus dem Wege zu schaffen, hierdurch aber die wirtschaftliche Unabhängigkeit des einzelnen zu sichern, die höchste und leichteste Ausnützung des Bodens anzubahnen, das Gemeindevermögen sicherzustellen und einer rationalen Verwaltung, dann intensiven Ausnützung zuzuführen. In diesem Zusammenhang befasste sich der VwGH in seiner Entscheidung vom 22.12.2011, Zl. 2011/07/0183 auch umfassend mit dem Begriff der Hauptteilung und erkannte idZ zu Recht, dass gerade nicht die formale Bezeichnung als Hauptteilung ausschlaggebend für einen Teilungsvorgang ist, sondern für das Vorliegen einer „Hauptteilung“ vor allem materielle Kriterien vorliegen müssen.

vgl. VwGH 2011/07/0183:

Ein rechtskräftiger Hauptteilungsplan soll nach der Intention des Gesetzgebers der Qualifikation als Gemeindegutsagrargemeinschaft deshalb entgegen stehen, weil die Gemeinde in einem solchen Fall - idealtypisch betrachtet - mit von den bisherigen Nutzungen unbelasteten Grundstücken aus dem Gemeindegut abgefunden wurde. Dabei sollte diese Aufteilung der Grundflächen zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft dem Wert der Rechte der beiden Seiten entsprechen.

War die Gemeinde dem Wert ihrer Rechte entsprechend abgefunden worden, so bestand kein Anlass mehr, von der Konstellation auszugehen, die das Erkenntnis des VfGH vom 11. Juni 2008, VfSlg. 18.446/3008, und diesem folgend die Bestimmung des § 33 Abs 2 lit. c Zi 2 TFLG 1996 vor Augen hat.

Entgegen dieser konkreten Regelung fanden lt. „Bericht“ des für die Vermögensumverteilung damals zuständigen Beamten Dr. Wolfram Haller (Agrarbezirksbehörde Lienz) an die Obere Umlegungsbehörde beim Reichsstatthalter in Klagenfurt, Zl. 519/41/VI, 31. Dezember 1941, die als „Hauptteilungen“ bezeichneten Teilungsvorgänge in Osttirol im Schnellverfahren und ohne (!) jegliche Vermögensauseinandersetzung statt (die Kommission von Dr. Wolfram Haller visitierte ganz Osttirol lediglich zwischen 13. und 21.10.1941!) und waren – angeregt von Funktionären - von der ausschließlichen „politischen“ Intention maßgeblicher Repräsentanten des NS-Regimes (Kreisbauernschaft, Gauleiter, Reichsstatthalter, Reichsnährstand, etc...) geprägt, „das **gesamte** Gemeinde- und Fraktionsgut an die Nutzungsgruppen und Agrargemeinschaften zu übertragen“. Die, im „Bericht“ Dr. Wolfram Haller explizit aufgelisteten Vorgänge, waren daher als reine, ersatzlose Enteignungsmaßnahmen (!) anzusehen - wie es unter dem NS-Regime damals auch in vielen anderen Bereich „üblich“ war (ua auch bei jüdischen und kirchlichen Vermögen, bei dem zwischenzeitlich aber doch Restititionen stattgefunden haben.). Eine gesetzliche Grundlage für diese Schritte war aber tatsächlich nicht gegeben und **auch durch die D.G.O. nicht gedeckt** (vgl. idZ Gerhard Siegl in ÖGL 2010, 54, Rz 110).

Diese systematisch stattgefundenene Vermögensverschiebung von den Gemeinden, zugunsten der bäuerlichen Bevölkerung bzw. zugunsten von Agrargemeinschaften, ist durch die detaillierte Schilderung der damaligen Vorgangsweise im Bericht Dr. W. Hallers an die Obere Umlegungsbehörde beim Reichsstatthalter in Klagenfurt wie folgt niedergeschrieben:

[auszugsweise]

...Mit der Einführung der D.G.O. ging das Fraktionsgut in das Gemeindegliedervermögen der Gesamtgemeinde auf. Die auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkten Bezugsrechte blieben den ehemaligen Fraktionisten zwar erhalten, aber die Ertragsüberschüsse hatten nach § 14 der Angleichungsverordnung zur D.G.O. in die Gemeindegasse zu fließen.

...Als mehrere Gemeinden mit der Einziehung der sogenannten Fraktionsgüter begannen, machte sich eine große Verbitterung in der bäuerlichen Bevölkerung bemerkbar. In wiederholten Eingaben wendeten sich die Betroffenen an die Agrarbehörde. Die Agrarbezirksbehörde forderte mit Kundmachung vom 12. April 1939 Zl. 928/39 alle Nutzungsberechtigten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken, die durch die Einführungsverordnung zur D.G.O. betroffen waren, zur Anmeldung ihrer Rechte zwecks Überprüfung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse auf. Weiters berief die Agrarbezirksbehörde, nachdem sie vorher das

Einvernehmen mit der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde hergestellt hatte, eine Besprechung der in Frage kommenden Behörden und Dienststellen bei der Kreisbauernschaft in Lienz ein. Nach der hierüber aufgenommenen Niederschrift vom 7. Juni 1939 (Bl. 6a) wurde von allen Teilnehmern zum Ausdruck gebracht, daß die Überführung aller ehemaliger Fraktions- und Gemeindegüter in das Eigentum von körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaften (Nachbarschaften) durch die Agrarbehörde die beste und zweckmäßigste Lösung sei, durch die eine Beruhigung innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung eintreten und die Durchführung von Eingemeindungen wesentlich erleichtert werden würde.

....

Die Entscheidung darüber, ob agrargemeinschaftliche Grundstücke Eigentum einer Agrargemeinschaft (Nachbarschaft) oder als Gemeindegliedervermögen (Fraktions- und Gemeindegut) Eigentum einer Gemeinde sind, steht aber nach § 88 F.L.G., der gemäß § 17 der Angleichsverordnung zur D.G.O. im vollen Umfang aufrecht blieb, sowie dem nach dem Einvernehmen mit dem Reichsminister des Inneren ergangenen Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 31. Oktober 1940, Zl. II/2-574/VI 3-10471 ausschließlich den Agrarbehörden zu. Um einen Kompetenzkonflikt mit der Gemeindeaufsichtsbehörde zu vermeiden, blieb der Agrarbehörde nichts anderes übrig, als nach erfolgter Entscheidung der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde durch ein Hauptteilungsverfahren den früheren Nutzungsgruppen, die als Agrargemeinschaften körperschaftlich eingerichtet wurden aus dem Gemeindegliedervermögen ihre Nutzungsgebiete als Abfindungen zuzuteilen...

....Die Tiroler Gemeindewälder haben eine richtige Lösung dieser Frage nicht erbracht, auch wenn diese Wälder im Laufe der Zeit ins Privateigentum übergegangen sind. Hier wird entweder durch Umlegungen oder durch Wiederherstellung des agrargemeinschaftlichen Eigentums in Form von Agrargemeinschaften Abhilfe geschaffen werden müssen.

... Um diese zukünftigen agrarpolitischen Maßnahmen großzügig durchführen zu können sollte vermieden werden, daß der Gemeindewald entgegen seiner ursprünglichen Bestimmung in freies Gemeindevermögen umgewandelt wird.

[s. Bericht Dr.W. Haller vom 31. Dezember 1941, S. 12 ff an die Obere Umlegungsbehörde beim Reichsstatthalter in Klagenfurt]

Diese „kommissionelle Untersuchung in ganz Osttirol“, welche lt. Bericht Dr. Wolfram Hallers durch bäuerliche Vertreter der Agrar- und Forstbehörde sowie der Kreisbauernschaft Lienz (Gau Kärnten) erfolgt ist, war schon vor (!) Abschluss des Ermittlungsverfahrens ausschließlich vom Ziel geprägt war, dass „die Überführung aller ehemaliger Fraktionen und Gemeindegüter in das Eigentum von körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaften ,die beste und zweckmäßigste' Lösung sei, durch die eine Beruhigung innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung eintreten würde“.

Der einzige Sinne und Zweck der damaligen Bildung von Agrargemeinschaften lag darin, das Gemeindegut sowohl der geltenden D.G.O. und damit auch den Gemeinden zu entziehen. Die D.G.O. wurde durch diese Vorgangsweise dezidiert ausgehöhlt.

Die, im Zuge dieser kommissionellen Untersuchung, erfolgte Generallerledigung bzw. Teilung im Sinne eines Schnellverfahrens ua. als sog. „Hauptteilung der Matreier Gemeindewälder“ wurde damals gleichfalls **ausschließlich zugunsten der bäuerlichen Bevölkerung bzw. zugunsten von (neugebildeten) Agrargemeinschaften** vorgenommen. Eine Auseinandersetzung mit den Gemeinden im Sinne einer rechtskonformen Hauptteilung im Sinne einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bzw. vermögensrechtlichen Abwicklung zwischen der Gemeinde und der betreffenden Agrargemeinschaft, welche das gesamte Gemeindegut zu umfassen hat (vgl. Erkenntnis VwGH 22.12.2011, ZI. 2011/07/0183) fand überhaupt nicht statt, da lediglich auf die bäuerliche Bevölkerung und deren Wohlwollen Bedacht genommen wurde.

Die in § 4 des Hauptteilungsplanes vom 11.05.1942 lediglich festgeschriebenen „Verpflichtungen der Agrargemeinschaften gegenüber der Gemeinde“ - der Gemeinde Matrei obliegen nach dieser „Hauptteilung“ mehr Pflichten als Rechte (!) - waren und sind nicht geeignet, eine vom Gesetzgeber geforderte abschließende vermögensrechtliche Auseinandersetzung auch zu Gunsten der Gemeinde zu bewirken.

vgl. § 4 Haupt-Teilungsplan ZI. 330/42/Vi „Matreier Gemeindewälder“:

Verpflichtung der Agrargemeinschaften gegenüber der Gemeinde

*Die Agrargemeinschaften, die im Zuge dieses Hauptteilungsverfahrens Abfindungen aus den Matreier Gemeindewäldern erhalten haben, sind verpflichtet, die innerhalb ihres Nachbarschaftsbereiches gelegenen öffentlichen Wegen und Brücken in jenem Umfange zu erhalten, wie sie bisher von den ihnen entsprechenden Fraktionen erhalten wurden. Die Gemeinde kann auch weiterhin, solange sie die Verpflichtung zur Einhaltung der Uferschutzbauten und Teilen von Brücken besteht, aus den verteilten Gemeindewäldern wie bisher das erforderliche Holz unentgeltlich beziehen. Die Agrargemeinschaften haben entsprechend den Bestimmungen zu den Kosten des Gemeindewaldaufsehers beizutragen. *)*

*) Diese kurzfristigen finanziellen „Nachteile“ wurden von den bäuerlichen Vertretern vorerst in Kauf genommen, nachdem ihnen schon dazumal in Aussicht gestellt wurde, die mit dem Eigentum „verbundenen Kosten“ in Folge wiederum auf die Allgemeinheit abzuwälzen, so

wie dies ua. nur wenige Jahre später bereits wieder mit den Kosten für die Gemeindewaldaufseher erfolgt ist und diese „Kosten“ per Landesgesetz zum Großteil wieder auf die Gemeinden überwältzt wurden.

Diese nachträgliche Kostenüberwälzung wurde bereits von Dr. Haller in seinem Bericht auf S. 18 wie folgt festgehalten:

„Wenn einige dieser Agrargemeinschaften im Laufe der Zeit die Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Gemeinden wirklich übernommen hatten, wozu sie nicht berufen waren, wurden sie durch die Einführung der D.G.O. hievon befreit....“

Durch die im Jahre 1942 erfolgte sog. „*Hauptteilung*“ blieb der Marktgemeinde Matri in Osttirol daher tatsächlich nur ein Großteil öffentlicher Aufgaben, wie Erhaltung öffentlicher Wege und Brücken, sowie eingeschränkt nur mehr wenige Waldgrundstücke (1251/3, 1251/4, 1262/1, 1262/2, 1262/35 und 1570 Matri i. O.-Land) zurück, was insgesamt keine synallagmatische „*Abfindung*“ der Gemeinde darstellte, zumal Berechnungen über die Wertigkeit der Rechte und übernommenen Pflichten (va. aus der Erhaltung der Wege und Brücken) und den Grundflächen lt. Akteninhalt offensichtlich gänzlich unterblieben sind und Geldausgleich an die Gemeinde zur Korrektur von Unschärfen in der Zuteilung an die Agrargemeinschaft überhaupt nicht erfolgt ist.

Diese „Vermögensumschichtung“ (ersatzlose Enteignung der Gemeinden) zu Gunsten der bäuerlichen Bevölkerung erfolgte nach Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung ohne (!) gesetzliche Grundlage und entsprach tatsächlich nicht einem demokratisch-rechtsstaatlichen Willen der Gemeinden, insbesondere nicht jenem der Marktgemeinde Matri in Osttirol.

Ein solcher Schritt hätte in dieser Zeit auch nicht leicht durchgesetzt werden können, da es keine demokratisch gewählten, sondern nur totalitär eingesetzte Organe bzw. „Bürgermeister“ gab sowie mit diesen „gleichgeschaltete“ Behörden.

Mit einer Kundmachung der Agrarbezirksbehörde vom 12. April 1939, Zahl 928/39, wurden alle Nutzungsberechtigten an agrarischen Grundstücken, die durch die Einführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung betroffen waren, zur Anmeldung ihrer Rechte zwecks Überprüfung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse aufgefordert. Umgehend kamen Ortsbauernführer und kommissarisch bestellte Ortsvertreter mit "Heil Hitler" gezeichneten Schreiben der Aufforderung nach.

Die Begehrlichkeiten der handverlesenen NS-Funktionäre von „Unten“ wurden somit sogar von der NS-Behörde von „Oben“ geradezu angefordert.

Nach einer durch den Kriegsbeginn bedingten Pause wurde die Aktion 1941 fortgesetzt. Zur „Klarstellung der Nutzungsrechte an Gemeindewaldungen“ reiste eine „Kommission zur Klärung der Waldnutzungsrechte“ nach einem vorgegebenen Reiseplan durch den Bezirk. Als Osttirol während der NS-Zeit bis zum Jahre 1947 somit Teil des „Gaus Kärnten“ war, haben die gleichgeschalteten „Behörden“ unter NS-„Behördenleiter“ Dr. Wolfram Haller daraufhin 123 ersatzlose Enteignungsverfahren begonnen und 113 davon bis zum Ende des Krieges abgeschlossen. Dieses NS-Unrecht soll angeblich in zahlreichen Osttiroler Gemeinden stattgefunden haben!

Zur Vertiefung wird noch einmal detaillierter wiederholt (Kursivschrift):

Gemäß Bericht Dr. Haller haben im Jahre 1941/42 alle maßgeblichen Dienststellen in den Räumlichkeiten der Kreisbauernschaft Lienz (Gau Kärnten) vereinbart, dass die Übertragung des gesamten Gemeinde- und Fraktionsgutes aller Gemeinden Osttirols an (erst zu gründende!) Agrargemeinschaften „die beste und zweckmäßigste Lösung“ sei. Schon nachstehender der Briefkopf dieser Institution zeigt, wie sehr der nationalsozialistische Einfluss maßgeblich war.

1) **Kreisbauernschaft
Lienz**
(Landesbauernschaft Südmark)

Gesch.-3. IVA I 222/3
Im Schriftverkehr stets angeben

Zum Schreiben vom



Dieser „Bericht“ von Dr. Wolfram Haller ist in rechtlicher Hinsicht vor allem auch für den Standpunkt der Marktgemeinde Matrei in Osttirol relevant. Es ist bewiesen, dass die „Hauptteilungen“ nicht mit der Absicht verfügt wurden, eine „Vermögensauseinandersetzung“ herbeizuführen: Vielmehr sollte nach Diktion des für die Umsetzung dieser Entscheidungen maßgeblichen Beamten, Dr. Wolfram Haller, möglichst das gesamte Gemeinde- und Fraktionsgut an die „Nutzungsgruppen“/Agrargemeinschaften übertragen werden. Wörtlich wird im Bericht auf S. 15 zu den „Hauptteilungen“ ausgeführt:

„Den Nutzungsgruppen seien ihre Nutzungsgebiete (also offenbar das gesamte Gebiet) als Abfindungen zugeteilt worden!“

Im „Bericht“ wird auch beklagt, dass man – wegen des Widerstandes der Obersten Gemeindeaufsichtsbehörde – gezwungen gewesen sei, den umständlichen Weg von Hauptteilungen zu beschreiten, um den „früheren Nutzungsgruppen aus dem Gemeindegliedervermögen ihre Nutzungsgebiete als Abfindungen zuzuteilen“. Paradoxiertweise wird im selben Bericht weiter vorne (S. 6) zugegeben, dass Waldteilungen in der Forstwirtschaft unzweckmäßig wären. Da diese „umständliche Verfahrensart“ angeblich nicht dem „immer stürmischer werdenden Verlangen“ der Beteiligten entsprochen hätte, wird eine effizientere Vorgangsweise angekündigt, die dann eben darin bestand, dass eine Art „fliegende Kommission“ in wenigen Tagen das gesamte Gemeinde- und ehemalige Fraktionsgut Osttirols in die Hände des „Reichsnährstandes“ bringen sollte.

Als neues, wesentliches Sachverhaltselement ist somit dem Bericht von Dr. Wolfram Haller zu entnehmen, dass damit offen zugegeben wurde, dass sich nun die Behörde die vorhin angeführte Argumentation zu eigen machte. [Bis dahin versuchte die Behörde noch einigermaßen neutral zu bleiben, was aber nicht ausschließt, dass es in Einzelfällen einen Beamten gegeben hat, der einseitig für die sog. „Rustikalisten“ Partei ergriffen hat. Auch beklagte Karl Čížek, städt. Kanzlei-Direktor in Karolinenthal (Der Streit um die Gemeindegründe, eine verwaltungsrechtliche Studie, Verlag der Buchdruckerei W. Nagel, Prag 1879) schon 1879, dass die Aufsichtsbehörde zu wenig entschlossen dagegen vorgehe, dass die Gemeindevertreter, die oft selbst aus dem Kreis der alteingesessenen größeren Grundbesitzer stammten, mit den Rustikalisten gemeinsame Sache machten, und das Gemeindegut ins Eigentum von Agrargemeinschaften übertragen].

Dass die Behörde nun selbst die Initiative ergriff und versuchte, das gesamte Gemeinde- und Fraktionsgut ins Eigentum von Agrargemeinschaften zu übertragen, war neu und gab es vorher nirgendwo und war auch nur im NS-Regime möglich, das vom System her geradezu zu (in unzähligen Fällen sanktionslosen) Exzessen (gegenüber Leib, Leben und Vermögen

einzelner StaatsbürgerInnen, aber auch aufgrund ihrer weltanschaulichen, geschlechtlichen oder religiösen Zugehörigkeit diskriminierten Bevölkerungsgruppen) neigte und deren Exponenten sich nicht einmal an grundsätzliche gesetzliche Bestimmungen (z.B. Deutsche Gemeindeordnung) hielten (siehe etwa Ingo Müller, Furchtbare Juristen)

Auf Seite 14 des erwähnten Berichtes wird ausgeführt, die Agrarbezirksbehörde Lienz (Gau Kärnten) habe zuerst [Anm.: es wird nicht gesagt, worüber] das Einvernehmen mit der Obersten Gemeindeaufsichtsbehörde (gegen deren anfänglichem Widerstand) hergestellt, und dann eine Besprechung der in Frage kommenden Behörden und Dienststellen bei der Kreisbauernschaft Lienz des Gaues Kärnten (welch bezeichnender Ort für eine solche Besprechung – zum damaligen Geist dieser Organisation siehe auch den Briefkopf) einberufen. Der „Kreisbauernschaft“ gehörten gemäß einschlägiger Literatur insbesondere auch lokale Naziparteigrößen an.

Bei dieser „Besprechung“ sei „von allen Teilnehmern zum Ausdruck gebracht worden, dass die Überführung ALLER ehemaligen Fraktions- und GEMEINDEGÜTER in das Eigentum von körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaften (Nachbarschaften) durch die Agrarbehörde „die beste und zweckmäßigste Lösung“ sei. Davon, dass eine solche Lösung auch rechtlich begründet sein sollte, ist bezeichnenderweise nicht die Rede.

Das ist eine Besonderheit, die in den bisher bekannten Akten in dieser Eindeutigkeit auch nirgendwo dokumentiert war. Es geht auch nicht um einen Einzelfall, der partiisch entschieden wurde: Hier wird dokumentiert, dass „alle, in Frage kommenden Behörden und Dienststellen“ sich darüber einig waren, „das gesamte Gemeinde- und Fraktionsgut“ auf erst zu gründende(!) Agrargemeinschaften zu übertragen – und zwar bevor überhaupt die Parteien (nicht gemeint die NSDAP) befragt worden waren, bevor die Urkunden studiert worden waren, bevor den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war und bevor irgendwelche Beweise aufgenommen worden waren bzw. zu würdigende Beweisergebnisse vorlagen. Maßgeblich war offensichtlich nur der NSDAP-Wille!

Auch damals konnte niemand ernsthaft sowie begründet argumentieren, es wären überhaupt alle Grundbuchseintragungen falsch gewesen: Gemäß Auszug aus dem Staatswörterbuch 1906 (Anlage .12) ist unter Beweis gestellt, dass es damals schon zahlreiche Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Gemeindegut gab (im besagten Artikel sind allein ca. 150 zitiert). Wenn es überhaupt kein Gemeindegut gegeben hätte, wären alle diese Entscheidungen völlig falsch gewesen. Auch die Diktion im Bericht Dr. Haller ist vielsagend, wenn schließlich davon die Rede ist, dass diese Güter „übertragen“ werden sollen. Sohin

wurden die Eigentumsverhältnisse nicht nur festgestellt, sondern sollten bewusst (ohne Rechtsgrundlage, „Eigentumstitel“ war offensichtlich der NSDAP Wille einiger führender Mitglieder) verändert werden: Die Rede war davon, dass die Agrarverfassung im Landkreis Lienz an jene des „Altgaues Kärnten“ angepasst werden sollte. **Diese Formulierung beweist, dass die Agrarverfassung des „Landkreises Lienz“ nicht etwa beibehalten, sondern geändert werden sollte.**

Dieser „Vorabkonsens“ (ohne Rechtsgrundlage; der NSDAP-Parteiwille ist jedenfalls keine taugliche Rechtsgrundlage und kein tauglicher Eigentumstitel) *beweist gesetzloses handeln und sohin Unrecht*. Dr Wolfram Haller gesteht in seinem „Bericht“ ganz offen zu, dass die „umständlichen Hauptteilungen“ nur durchgeführt wurden, um das vorher schon feststehende Ziel (nämlich die vollständige Übertragung [Anm.: Enteignung] aller Gemeinde- und Fraktionsgüter an die vormaligen „Nutzungsgruppen“ => Agrargemeinschaften) ohne Kompetenzkonflikt mit der Obersten Gemeindeaufsichtsbehörde erreichen zu können. Auch diese sogenannten Einigungen werden als Maßnahme zur Erreichung des von Dr. Wolfram Haller angestrebten (offenkundig verfassungswidrigen) Ziels beschrieben, alle Gemeinde- und Fraktionsgüter ins Eigentum von (erst zu bildenden) Agrargemeinschaften zu übertragen.

Diese „neuen“ Unterlagen (dem Amt der Tiroler Landesregierung wurde im Jahre 1948 anlässlich der 1947 stattgefundenen Wiedereingliederung Osttirols in das österreichische Bundesland Tirol vom Amt der Kärntner Landesregierung angeblich nur ein „geschöntes“ Aktenkonvolut ohne die Nazistempel und Symbole mit Hakenkreuz übergeben?) beweisen, dass damals in Osttirol mit rechtswidriger, jedenfalls amtsmissbräuchlicher Absicht gehandelt wurde: Diese Vorgänge dürfen somit nicht weiterhin mit jenem Schutz unterstellt werden, den unsere Verfahrensgesetze für reichlich überlegte, sorgfältige „Urteilssprüche“ oder „Bescheide“ der Staatsobrigkeit vorsieht, widrigenfalls sehr Unterschiedliches gleich behandelt werden würde, was jedenfalls schon dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Die (heutige) Rechtsordnung soll nicht weiterhin „Unrecht“ schützen – schon gar nicht solches aus der Nazizeit.

Daher ist es unabdingbar, die bisherigen Entscheidungen des LAS für Tirol in diesem Zusammenhang neu zu prüfen und zu bewerten, der – möglicherweise auch in Unkenntnis mancher erst jetzt aufgefundener Originalunterlagen – diese Vorgänge als vom neuen Agrargesetz nicht umfasste, gemeindeaufsichtsbehördlich genehmigte Einigungen bzw. rechtmäßige Hauptteilungen behandelt hat.

Die Berufungswerberin stellt folgende Anträge:

- I.) *Die Berufungsbehörde wolle vom Amt wegen die maßgeblichen Akten, Berichte und Bescheide, insbesondere jene, die zu den Anträgen zu Punkt 2. dieser Berufung (Punkt 1. bis 6.) zitiert sind und mit diesen in untrennbarem Zusammenhang stehen (Erhebungen, Berichte, Einvernahmeprotokolle, Gutachten, etc..), beischaffen, auf ihre Vollständigkeit und Echtheit prüfen und der Berufungswerberin unverzüglich nach Beischaffung der Originalakten Akteneinsicht gewähren.*
- II.) *Die Berufungsbehörde wolle eine mündliche Berufungsverhandlung anzuberaumen und dieser Berufung Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 06.06.2012, AgrB-R1405/14-2012, wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufzuheben und der Behörde I. Instanz die Fortsetzung des Verfahrens aufzutragen.*

**4.
Urkundenvorlage**

Zugleich werden folgende Urkunden vorgelegt:

„Bericht“ Dr. Wolfram Haller vom 31.12.1941 an die
 „Obere Umlegungsbehörde beim Reichsstatthalter in Klagenfurt“,
 unvollständig,
 Österr. Staatswörterbuch 1906, 2. Auflage, auszugsweise,

Beilage ./1

Beilage ./2

Lienz, am 25.06.2012

Marktgemeinde Matri in Osttirol